

Verfahrensrecht

Zur Vergütung von medizinischen Sachverständigengutachten in EM-Rentenverfahren

§ 9 JVEG

Bei einer gerichtlichen Entscheidung sind alle für die Bemessung der Vergütung maßgeblichen Umstände zu überprüfen, unabhängig davon, ob sie angegriffen wurden. (Redaktioneller Leitsatz)

LSG Thüringen, Beschluss vom 27.1.2021 – L 1 JVEG 1295/19, BeckRS 2021, 1852

Sachverhalt

Streitig ist die Höhe der Vergütung für ein medizinisches Gutachten in einem Berufungsverfahren um die Gewährung einer EM-Rente.

Nach gerichtlicher Beauftragung erstellte der Sachverständige sein Gutachten nach § 109 SGG. Er machte eine Vergütung iHv 3.123,26 EUR für das Hauptgutachten und iHv 755,89 EUR für das testpsychologische Zusatzgutachten geltend. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (UdG) kürzte die Vergütungsabrechnung auf 2.379,51 EUR und 577,39 EUR. Zur Begründung führte er aus, dass ausgehend von der Honorargruppe M2 nur die angewiesenen Beträge erstattungsfähig seien. Dagegen legte der Sachverständige Erinnerung ein und führte zur Begründung aus: Die Kürzung der Honorargruppe von M3 auf M2 sei nicht haltbar. Das JVEG sehe die Honorargruppe M3 für Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad vor. Ein Kostenvorschlag sei auf Basis der Honorargruppe M3 erstellt worden. Der UdG half der Erinnerung nicht ab.

Entscheidung

Auf die zulässige Erinnerung wurde die Entschädigung für das 109er-Gutachten auf 2.379,51 EUR und für das testpsychologische Zusatzgutachten auf 577,39 EUR festgesetzt.

Bei der Entscheidung sind – so das LSG – alle für die Bemessung der Vergütung maßgeblichen Umstände zu überprüfen, unabhängig davon, ob sie angegriffen wurden. Die erforderliche Zeit ist – soweit wie hier das Honorar nach Stundensätzen bemessen wird – nach einem abstrakten Maßstab zu ermitteln, der sich an dem erforderlichen Zeitaufwand eines Sachverständigen mit durchschnittlicher Befähigung und Erfahrung bei sachgemäßer Auftrags erledigung mit durchschnittlicher Arbeitsintensität orientiert. Bei der nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgenden Nachprüfung durch das Gericht ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Angaben des Sachverständigen über die tatsächlich benötigte Zeit richtig sind, wenn sich diese in einem gewissen Toleranzbereich bewegen. Dieser beträgt 15 % im Vergleich zu den üblichen Erfahrungswerten. Wird die 15 %-Toleranzgrenze überschritten, ist eine Plausibilitätsprüfung anhand der Kostenrechnung und der Angaben des Sachverständigen durchzuführen.

Hier wurden hinsichtlich der für die Gutachtenserstellung angegebenen Zeit (25 Stunden für das Hauptgutachten und 6 Stunden für das Zusatzgutachten) keine Bedenken erhoben. Die Vergütung erfolgte hier zu Recht entgegen der Ansicht des Sachverständigen „nur“ in der Honorargruppe

M2 (75,00 EUR als Stundensatz). In dieser Gruppe werden die typischen in der Sozialgerichtsbarkeit eingeholten Gutachten mit durchschnittlicher Schwierigkeit vergütet, zB Gutachten in Schwerbehindertenverfahren und in EM-Rentenverfahren. Gutachten der Gruppe M3 erfordern demgegenüber einen hohen Schwierigkeitsgrad. Hierzu zählen zB Begutachtungen spezieller Kausalitätszusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilungen der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen. Ein medizinisches Sachverständigengutachten zur Feststellung einer EM ist grundsätzlich der Honorargruppe M2 zuzuordnen. Über die Feststellung des Gesundheitszustands hinausgehende Fragen des Kausalzusammenhangs sind hier gerade nicht zu erörtern. Allein die Benennung und Prüfung von einschlägigen Leitlinien oder der Kriterien, die für die Bejahung von Erkrankungen auf psychiatrischem Fachgebiet im Gutachten abzuprüfen sind, begründet nicht die Annahme eines hohen Schwierigkeitsgrades. Unerheblich ist zudem, dass hier vom Sachverständigen in einem Kostenvorschlag ein Kostenvorschuss auf Basis der Honorargruppe M3 angefordert wurde.

Für die Praxis

Ein medizinisches Sachverständigengutachten zur Feststellung einer EM ist trotz Zahlung eines Kostenvorschusses nach Honorargruppe M3 grundsätzlich der Honorargruppe M2 zuzuordnen. So verdichtet lässt sich das Ergebnis des LSG zusammenfassen. Warum ist das so?

Weil erstens anerkannt ist, dass eine Mitteilung des Sachverständigen, sein Gutachten werde unter Zugrundelegung eines bestimmten Stundensatzes voraussichtlich Kosten in einer bestimmten Höhe verursachen, für die spätere Bemessung seiner Entschädigung ohne Bedeutung ist (LSG Bayern, 14.5.2012, L 15 SF 276/10 B E). Weil zweitens – so das LSG – auch die Mitteilung des Gerichts an den Sachverständigen, dass über einen bestimmten Höchstbetrag nicht hinausgegangen werden darf, keine verbindliche Zusage einer Honorierung in oder bis zu dieser Höhe beinhaltet.

Will der Sachverständige mehr Geld haben, kann es für ihn „gefährlich“ werden. Denn die gerichtliche Festsetzung stellt keine Überprüfung der vom UdG vorgenommenen Ermittlung der Entschädigung oder Vergütung dar, sondern ist eine davon unabhängige erstmalige Festsetzung (LSG Bayern, 11.1.2021, L 12 SF 113/19). Bei der Festsetzung durch den UdG handelt es sich mithin um eine lediglich vorläufige Regelung, die durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung hinfällig wird (LSG Bayern, 11.1.2021, L 12 SF 113/19). Damit wird eine vorherige Berechnung der Beträge im Verwaltungsweg sowohl bei den Einzelpositionen als auch im Gesamtergebnis gegenstandslos (LSG Bayern, 11.1.2021, L 12 SF 113/19). Die Vergütung im Antragsverfahren nach § 4 Abs. 1 JVEG kann im Extremfall auch auf 0,00 EUR festgesetzt werden (so geschehen bei der Beantwortung von Rechtsfragen in LSG Niedersachsen-Bremen, 8.3.2021, L 7 KO 7/18 (KR)). Ob eine Verböserung auch im Beschwerdeverfahren zulässig ist, ist strittig (zum Streitstand LSG Bayern, 11.1.2021, L 12 SF 113/19, wobei die herrschende Meinung davon ausgeht, dass hier das Verbot der reformatio in peius gilt).

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■